

BGer 1C 431/2019 vom 19. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_431_2019

FR: TF 1C 431/2019 du 19 novembre 2019

IT: TF 1C 431/2019 del 19 novembre 2019

Regeste

Bau- und Planungsrecht | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer Bausache, gegen den grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 82 ff. BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.2 S. 251; 133 II 409 E. 1.1 S. 411). Er schliesst das Verfahren allerdings nicht ab, sondern weist die Sache an die Vorinstanz zu neuem Entscheid zurück. Es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG angefochten werden kann, selbst wenn damit über materielle Teilaspekte der Streitsache, nicht aber über eines der Beschwerdebegehren, abschliessend befunden wird (vgl. BGE 142 II 20 E. 1.4 S. 23 f., mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung gelten Rückweisungsentscheide als nicht anfechtbare Zwischenentscheide, wenn der unteren Instanz noch ein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt, d.h. die Rückweisung nicht nur der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (BGE 142 II 20 E. 1.2 S. 23 f.; 134 II 124 E. 1.3 S. 127 f.; je mit Hinweisen). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2

Die Beschwerdeführerin behauptet unter Verweis auf eine das Zivilprozessrecht betreffende Literaturstelle und einen über 40 Jahre alten, nach ihrer eigenen Einschätzung bloss eine "verwandte" (strafprozessuale) Frage betreffenden Bundesgerichtsentscheid, ein Rückweisungsentscheid, der den angefochtenen Entscheid nur teilweise aufhebe, stelle in Bezug auf den nicht aufgehobenen Teil einen Endentscheid dar. Das trifft nach der oben angeführten langjährigen Rechtsprechung nicht zu. Da sich die Beschwerdeführerin damit nicht auseinandersetzt, ist auf die Beschwerde wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Das schadet ihr insofern nicht, als der angefochtene Rückweisungsentscheid der Gemeinde für die neue Entscheidung einen erheblichen Spielraum belässt, der damit nach der Praxis ohnehin einen nicht anfechtbaren Zwischenentscheid darstellt.

E. 3

Damit wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Einen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat die Beschwerdegegnerin als Gemeinde dagegen

praxisgemäss nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.